

Allgemeine Geschäftsbedingungen der expertum Gruppe für die Vermittlung von freien Mitarbeitern und Dienstleistern

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Leistungen und Angebote von expertum (im Folgenden auch „Auftragnehmer“) im Zusammenhang mit der Vermittlung von freien Mitarbeitern und Dienstleistern (im Folgenden auch „Selbständiger¹“) zum Abschluss eines Dienstvertrages – im Folgenden auch „Vertragsverhältnis gemäß § 1.1“ genannt – zwischen dem Selbständigen und dem Auftraggeber erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers, selbst wenn der Auftraggeber eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen mitgeteilt hat. Der Auftragnehmer widerspricht hiermit ausdrücklich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
- 1.2 Die Bestimmungen eines individuellen Vermittlungsauftrags bzw. Vermittlungsvertrages und einer etwaig zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Rahmenvereinbarung über die von diesen AGB erfassten Dienstleistungen gehen im Falle eines inhaltlichen Widerspruchs den Bestimmungen dieser AGB vor.

§ 2 Durchführung des Vertrages

- 2.1 Der Auftragnehmer bemüht sich, dem Auftraggeber Selbständige zur Begründung eines Vertragsverhältnisses gemäß § 1.1 zwischen dem Selbständigen und dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zu vermitteln. Dabei kann eine solche Vermittlung zum einen als Auftragsvermittlung erfolgen, bei der die Beschreibung der zu erbringenden Tätigkeit und die Anforderungen an die Qualifikation der hierfür zu vermittelnden freien Mitarbeiter oder Dienstleister vorwiegend im Rahmen eines konkreten Vermittlungsauftrages bestimmt werden. Gleichermaßen von diesen AGB erfasst ist auch eine Andienungsvermittlung, bei der der Auftragnehmer dem Auftraggeber einen Selbständigen eigeninitiativ vorstellt und zur Beauftragung anbietet, ohne dass hierüber zuvor ein konkreter Vermittlungsauftrag vom Auftraggeber erteilt wurde.
- 2.2 Ein Vertragsverhältnis gemäß § 1.1 gilt als vom Auftragnehmer vermittelt, wenn dieses zwischen dem Auftraggeber oder einem mit diesem gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG auf der einen und einem Selbständigen auf der anderen Seite innerhalb von zwölf Monaten nach der durch den Auftragnehmer vorgenommenen Bereitstellung der ersten Informationen über diesen Selbständigen zustande kommt. Soweit das Vertragsverhältnis gemäß § 1.1 zwischen einem Selbständigen und einem mit dem Auftraggeber gesellschafts- oder konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zustande kommt, bleibt diesem Unternehmen und dem Auftraggeber das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass der Auftragnehmer für das Zustandekommen dieses Vertragsverhältnisses nicht ursächlich geworden ist. Sofern dies nachgewiesen wird, gilt das Vertragsverhältnis nicht als vom Auftragnehmer vermittelt.
- 2.3 Der Auftraggeber wird
 - a) den Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von drei Werktagen über den Abschluss eines Dienstvertrages mit einem vom Auftragnehmer vorgestellten Selbständigen und die dabei vereinbarte Vergütung gemäß § 3.2 unterrichten;
 - b) auf Verlangen des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von zehn Werktagen eine Kopie des jeweiligen Vertrages einschließlich aller Zusatzvereinbarungen an den Auftragnehmer übersenden oder diesem Einsicht in diese Unterlagen gewähren;
 - c) den Auftragnehmer unverzüglich, jedenfalls vor erstmaliger persönlicher Vorstellung eines Selbständigen beim Auftraggeber oder einem ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenem Unternehmen in Textform darüber informieren, wenn ihm ein vom Auftragnehmer vorgeschlagener Selbständiger bereits als Arbeitssuchender bekannt ist und den Nachweis zu führen und
 - d) den Auftragnehmer unverzüglich über den Wegfall seines Vermittlungsbedarfs unterrichten.

§ 3 Vergütung / Aufrechnungsverbot / Zurückbehaltungsrecht

- 3.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, für seine Vermittlungsbemühungen gesondert für jeden vermittelten Selbständigen eine vom Erfolg der Vermittlungsbemühungen abhängige Vermittlungsvergütung zu verlangen, deren Höhe von der zwischen dem Auftraggeber und dem Selbständigen vereinbarten Vergütung abhängig ist.
- 3.2 Die Vergütung umfasst neben dem für die vertragliche Leistung des vermittelten Selbständigen geschuldeten Honorars (Stundenverrechnungssatz) etwaige dem vermittelten Selbständigen zustehende Sonder- und

Einmalzahlungen, Gewinn- und Ertragsbeteiligungen, Provisionen, Tantiemen, Aufwendungsersatzungen sowie geldwerte Vorteile und Sachbezüge, jeweils brutto. Soweit ergebnis- oder zielabhängige Vergütungsbestandteile vereinbart werden, ist für die Berechnung der Vermittlungsvergütung des Auftragnehmers von einer optimalen bzw. vollen Ergebnis- oder Zielerreichung auszugehen. Sofern sich die Vergütung innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn der Tätigkeit des Selbständigen für den Auftraggeber erhöht, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, eine Neuberechnung der Vermittlungsvergütung auf Grundlage der erhöhten Vergütung zu verlangen.

- 3.3 Die Vermittlungsvergütungsbestimmungen der § 3.3 sind in entsprechender Weise anzuwenden, wenn der Abschluss eines anderen Vertragsverhältnisses zwischen Auftraggeber und Selbständigen erfolgt, das nicht ausdrücklich als Vertragsverhältnis bezeichnet wird, jedoch im weitesten Sinne die Erbringung von Dienstleistungen durch den Selbständigen zum Gegenstand hat. Entsprechendes gilt auch, wenn der Bewerber zwar keinen Vertrag mit dem Auftraggeber abschließt, jedoch tatsächlich bei diesem über einen Dritten tätig wird, oder wenn das Vertragsverhältnis mit einem Dritten zustande kommt, indem der Auftraggeber den Dritten über den Bewerber informiert hat.
- 3.4 Die Vermittlungsvergütung aus § 3.3 ist auch geschuldet, wenn das Beschäftigungsverhältnis nicht zwischen dem Auftraggeber und einem Selbständigen zustande kommt, sondern mit einem aufgrund eines Einzelvertrages vermittelten Selbständigen zustande kommt. Ferner ist die Vermittlungsvergütung geschuldet, wenn innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses gemäß § 1.1 ein Vertragsverhältnis zwischen dem Selbständigen und dem Auftraggeber zustande kommt. Eine entsprechende Anwendung gemäß dieser Ziffer entfällt, wenn der Auftraggeber nachweist, dass für das Zustandekommen des Vertragsverhältnisses die Vermittlung des Auftragnehmers nicht ursächlich war.
- 3.5 Sofern eine Mitteilung des Auftraggebers oder einem ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenem Unternehmen nach § 2.3 c) unterbleibt, ist der Auftraggeber mit dem Einwand, das Vertragsverhältnis mit dem Selbständigen sei unabhängig von dem Vorschlag seitens des Auftragnehmers begründet worden, ausgeschlossen und der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Auftraggeber ein Vermittlungshonorar in Höhe von 33 % des Bruttojahresgehaltes des Selbständigen aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Beschäftigungsverhältnis zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer zu verlangen. Das Vermittlungshonorar ist innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme der Beschäftigung des Bewerbers beim Auftraggeber zur Zahlung an den Auftragnehmer fällig.
- 3.6 Die Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Leistet der Auftraggeber auf die jeweilige Rechnung hin keine vollständige Zahlung, gerät er mit Ablauf von 14 Tagen in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch den Auftragnehmer bedarf.

§ 4 Weitergabe von Profilen an Dritte

Die Vergütungsregelungen gemäß § 3 inklusive der genannten Einwände gelten auch dann, wenn der Auftraggeber ihm vom Auftragnehmer überlassene Informationen über einen Selbständigen und/oder Personalunterlagen eines Selbständigen an einen Dritten weitergibt und nachfolgend zwischen dem Dritten und dem Selbständigen ein Vertragsverhältnis gemäß § 1.1 begründet wird. Die Vermittlungsvergütung wird in diesem Fall vom Auftraggeber geschuldet. Etwaige Ansprüche des Auftragnehmers gegenüber dem Dritten bleiben hiervon unberührt; auf die Vergütungspflicht des Auftraggebers gemäß Satz 1 und 2 werden jedoch etwaige Zahlungen des Dritten angerechnet.

§ 5 Sonderleistungen

Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen für die vom Auftraggeber vorwiegend gesondert beauftragte Durchführung von Fremdsprachentests, Einholung von grafologischen Gutachten, Persönlichkeitsprofilanalysen und Sozialkompetenztests durch externe Dienstleister und/oder eine spezielle Anzeigenschaltung verlangen. Der Aufwendungsersatz erfolgt in Höhe des tatsächlichen Aufwands gegen Vorlage entsprechender Belege.

§ 6 Pauschales Vermittlungshonorar / Schadensersatz

- 6.1 Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2.3 a) und/oder b) nicht nach oder ist dem Auftragnehmer aus einem anderen Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, die Berechnung der ihm zustehenden Vermittlungsvergütung nicht möglich, so kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber je vermittelten Selbständigen die Zahlung eines pauschalen

¹ Die in diesem Vermittlungsvertrag verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für das männliche, weibliche und diverse Geschlecht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der expertum Gruppe für die Vermittlung von freien Mitarbeitern und Dienstleistern

Vermittlungshonorars in Höhe von 30.000,00 € zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftragnehmer gemäß § 3 nur ein Anspruch auf eine geringere Vermittlungsvergütung zusteht.

- 6.2 Kommt der Auftraggeber einer Verpflichtung gemäß § 2.3 c) und/oder d) nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat er dem Auftragnehmer die im Vertrauen auf den Fortbestand der Vermittlungschancen entstandenen Kosten und nutzlosen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 7 Datenschutz

- 7.1 Auftraggeber und Auftragnehmer beachten die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweiligen Fassung. Der Auftragnehmer stellt hinsichtlich aller im Rahmen der Geschäftsbeziehung getätigten Datenverarbeitungsvorgänge sicher, dass die Daten zweckgemäß verarbeitet und vor dem Zugriff unbefugter Dritter stets sicher, sowie unter Einbeziehung geeigneter technischer-organisatorischer Maßnahmen so verwahrt werden, dass Dritte hierin keine Einsicht nehmen können. Ferner sorgt der Auftragnehmer dafür, dass die mit den jeweiligen Verarbeitungsprozessen betrauten Beschäftigten schriftlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Der Auftraggeber erhält hiermit davon Kenntnis. Weitergehende Rechte ergeben sich aus den diesen AGB zugrundeliegenden datenschutzrechtlichen Regelungen unter www.expertum.de/datenschutzhinweise.
- 7.2 Der Auftragnehmer verwahrt die ihm vom Auftraggeber zum Zwecke der Erfüllung eines Vermittlungsauftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen und gibt die sich in diesem Zeitpunkt noch beim Auftragnehmer befindlichen Unterlagen dem Auftraggeber nach Beendigung der Vermittlung heraus. Der Auftragnehmer haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung etwaiger ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellter Unterlagen.
- 7.3 Alle durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber übergebene Unterlagen, die Informationen über vorgeschlagene Selbständigen enthalten, bleiben Eigentum des Auftragnehmers oder des Selbständigen. Diese Unterlagen ebenso wie die darin enthaltenen Angaben und Informationen – insbesondere personenbezogene Daten der vorgeschlagenen Kandidaten („Betroffene Dritter“) sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen durch den Auftraggeber nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber wird alle Unterlagen, die der Auftragnehmer ihm zur Verfügung gestellt hat, auf Verlangen – spätestens jedoch drei Monate nach Übergabe dieser Unterlagen durch den Auftragnehmer – vollständig an diesen zurückgeben bzw. sofern es sich um elektronische Abschriften und Archivierungen dieser Unterlagen handelt, löschen.

§ 8 Eignung und Qualifikation des Selbständigen

- 8.1 Die Angaben eines Selbständigen werden vom Auftragnehmer ausschließlich hinsichtlich der Übereinstimmung mit dem Tätigkeits- und Kandidatenprofil oder sonstiger Vorgaben des Auftraggebers geprüft. Eine Zusicherung von Eigenschaften ist damit nicht verbunden. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Wahrheitsgehalt der Angaben eines vorgestellten Selbständigen oder die Echtheit der von dem Selbständigen vorgelegten Unterlagen zu überprüfen. Eine Tätigkeitserprobung oder eine andere Eignungsprüfung erfolgt durch den Auftragnehmer nicht. Der Auftragnehmer übernimmt außerdem keine Haftung und Gewährleistung für Qualität und Güte der Leistung des vermittelten Selbständigen.
- 8.2 Es obliegt dem Auftraggeber vor Abschluss eines Vertragsverhältnisses mit dem Selbständigen dessen Eignung und Qualifikation zu prüfen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie, dass ein passender Selbständiger gefunden wird. Der Auftragnehmer übernimmt ferner keine Gewähr für die Leistung des vermittelten Selbständigen, das Erreichen bestimmter Ergebnisse oder Erfolge oder generell für die Erfüllung der vom Auftraggeber in den Selbständigen gesetzten Erwartungen.

§ 9 Freistellungsverpflichtung des Auftraggebers

- 9.1 Dem Auftraggeber wird der jeweilige zwischen dem Auftragnehmer und dem Selbständigen geschlossene Vertrag über freie Mitarbeit oder der Projektvertrag mit dem Dienstleister bekannt gemacht. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass die Kriterien für die Beschäftigung eines Selbständigen jederzeit überprüft und eingehalten werden. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien für den Fall, dass der Selbständige von einer hierfür zuständigen Stelle als sozialversicherungspflichtiger Angestellter oder als Scheinselbständiger qualifiziert wird, einen Haftungsausschluss zugunsten des Auftragnehmers für sämtliche sich daraus ergebenden Ansprüche.
- 9.2 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insofern von sämtlichen Ansprüchen frei, die aus einer etwaigen Scheinselbständigkeit des vermeintlich

Selbständigen entstehen könnten. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insbesondere von etwaigen Zahlungsverpflichtungen hinsichtlich Lohn- und Sozialversicherungsabgaben oder von Bußgeldern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz wegen Beschäftigung von Leiharbeitnehmern ohne erforderliche Erlaubnis frei. Der Auftraggeber hat ferner für sämtliche Risiken aus einer Scheinselbständigkeit des vermeintlich Selbständigen einzustehen, wie etwa für Rechtsverfolgungskosten, sofern der Selbständige auf Bestehen eines Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer klagt.

§ 10 Haftung

- 9.1 Für die Verletzung einer sich aus Vertrag oder Gesetz ergebenden Pflicht haftet der Auftragnehmer nur, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe von ihm die Pflichtverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen hat; eine verschuldensunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder einer Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für sonstige Fahrlässigkeit gehaftet. Vertragswesentlich sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner daher regelmäßig vertraut.
- 9.2 Die Haftung des Auftragnehmers ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden; diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Auftragnehmers den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben, oder der Schaden in Folge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist. § 9.1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 11 Erfüllungsort / Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort für etwaige Leistungspflichten des Auftraggebers ist am handelsrechtlichen Sitz des Auftragnehmers.
- 11.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der mit ihm bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaige Wechsel- und Scheckforderungen bei dem Amts- oder Landgericht das für den handelsrechtlichen Sitz des Auftragnehmers zuständig ist. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann mit gleichartigen Forderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber ebenfalls nur in den Fällen des Satz 1 zu.
- 12.2 Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss etwaiger Verweisungen auf internationale Rechtsbestimmungen.
- 12.3 Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Verträge sowie dieser AGB selbst sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt sind. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses gemäß Satz 1 bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder diese AGB eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall haben die Vertragsparteien anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der AGB, der Rahmenvereinbarung oder des Vermittlungsauftrages möglichst weitgehend entspricht.
- 12.5 Die Bestimmungen gemäß § 12.3 gelten entsprechend für eine unwirksame Bestimmung oder eine Regelungslücke in einem auf Grundlage dieser AGB geschlossenen Vertrag.
- 12.6 Diese AGB gelten für die gesamte expertum Gruppe.

expertum Contracting GmbH
info@expertum.de | www.expertum.de